

Ab 13. Juli erfolgt die Bestellung für COVID-19-Impfstoffe zwei Wochen im Voraus

Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) stellt Mitte Juli das Liefer- und Bestellverfahren für COVID-19-Impfungen in den Arztpraxen um. Die Impfstoffe werden zukünftig bedarfsabhängig und nicht mehr nach einem Bevölkerungsschlüssel verteilt. Für Praxen bedeutet dies, dass der Impfstoff somit zwei Wochen im Voraus bestellt werden muss – dies erfolgt erstmals für den **Bestelltag 13. Juli**. Die wöchentliche Belieferung der Praxen bleibt bestehen.

Das ändert sich für die Bestellung ab dem 13. Juli:

- Die Bestellung des Impfstoffs erfolgt einmal wöchentlich, immer **bis spätestens Dienstag 12 Uhr – für zwei Wochen im Voraus** (bislang eine Woche im Voraus) – in der Apotheke, in der auch sonst die Impfstoffe bezogen werden.
- Für die Bestellung (auf Muster 16) gibt es für Erst- und Zweitimpfungen keine maximalen Bestellmengen mehr.
- Die Belieferung der Praxen erfolgt wie bisher einmal wöchentlich; jeweils Montagnachmittag

Achtung: Aufgrund der Umstellung des Bestellverfahrens bestellen Ärzt:innen am **Bestelltag 13. Juli** (bis 12 Uhr) einmalig für zwei Wochen den Impfstoff: für die Woche vom 19. bis 25. Juli (KW 29) und zusätzlich für die Woche vom 26. Juli bis 1. August (KW 30). Ab dem **Bestelltag 20. Juli** erfolgt die Impfstoffbestellung dann regulär jeweils wieder nur für eine Woche – jedoch ab dann immer **für die übernächste Woche** (d. h. Bestellung bis 20. Juli 12 Uhr für die Woche vom 2. bis 8. August (KW 31)).

Weiteren Informationen zur COVID-19-Schutzimpfung – von der Impfstoffbestellung bis zur Abrechnung – finden Sie auf der [Website der KV Berlin](#) sowie in der [Praxis-News vom 08.07.2021](#).

STIKO: Für Kreuzimpfung läuft noch das Stellungnahmeverfahren

Wie bereits umfassend berichtet, empfiehlt die STIKO auf Basis neuer wissenschaftlicher Studienergebnisse und angesichts der sich ausbreitenden Deltavariante bei einer Erstimpfung mit dem Impfstoff von AstraZeneca einen Abschluss der Impfreihe mit einem mRNA-Impfstoff. Der Impfabstand zwischen Erst- und Zweitimpfung soll mindestens vier Wochen betragen. Derzeit läuft noch das Stellungnahmeverfahren für den **Beschlussentwurf der STIKO**, die Gesundheitsministerkonferenz ist dem Rat zu einem heterologen Impfschema jedoch bereits mit dem **GMK-Beschluss** am 2. Juli gefolgt. Auch in den Berliner Impfzentren werden die sogenannten Kreuzimpfungen schon umgesetzt.

Was bedeutet der STIKO-Beschlussentwurf für die Praxen?

Die KV Berlin hat in mehreren öffentlichen Statements in den Berliner Medien ihr Unverständnis über die Informationspolitik der STIKO geäußert, gleichwohl können wir die medizinische Begründung für deren Entscheidung durchaus nachvollziehen. Um das Vertrauen in die bestehenden homologen Impfungen mit AstraZeneca nicht wie geschehen vollends zu zerstören, wäre es nach Ansicht der KV Berlin sinnvoller gewesen, die heterologe Impfung als vierte Alternative anzubieten. Durch diese Entscheidung ist AstraZeneca – insbesondere vor dem Hintergrund der Historie dieses Impfstoffs – im Vertrauen der Patient:innen und der Ärzteschaft auf ein absolutes Minimum gesunken. Die Folge ist, dass der Impfstoff nur noch schwer und unter hohem Aufwand zu verimpfen ist.

Der KV Berlin ist darüber hinaus bewusst, dass die Mitteilung der STIKO für neuerliche Verunsicherung und hohen Organisationsaufwand im Terminmanagement der Praxen in Bezug auf die COVID-19-Impfungen sorgt. Daher möchten wir Ihnen einige Hinweise zum Umgang mit der aktuellen Situation geben:

- Ärzt:innen können selbst entscheiden, ob sie der Empfehlung der STIKO folgen – diese ist nicht bindend
- Sollte ein Patient/eine Patientin keine Zweitimpfung mit AstraZeneca haben wollen, kann man ihn/sie abweisen und darauf verweisen, sich an anderer Stelle um einen Termin für eine Zweitimpfung zu bemühen.
- Der Abschluss von Impfzyklen, die mit BioNTech/Pfizer begonnen wurden, sollte Priorität bei der Planung haben und innerhalb des von der Zulassung vorgesehenen Abstands von maximal sechs Wochen erfolgen.
- Es sollten weiterhin nicht geimpfte Erwachsene prioritär geimpft werden, die ein erhöhtes Risiko für schwere COVID-19-Verläufe haben oder die engen Kontakt zu vulnerablen Personengruppen haben.
- Nach Rückmeldung der KBV ist eine heterologe Impfung nach Produktinformationen des Herstellers nicht verboten. Laut Herstellerempfehlung sollte die zweite Dosis zwar Vaxzevria sein, wenn die erste Dosis Vaxzevria war, aber: die Anwendung sollte in Übereinstimmung mit den offiziellen Empfehlungen erfolgen. Entscheidend ist für Deutschland die Coronavirus-Impfverordnung, die die Empfehlungen der STIKO berücksichtigt („Sofern Impfstoffe von der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut für bestimmte Personengruppen empfohlen werden, sollen diese Personengruppen vorrangig mit diesen Impfstoffen versorgt werden.“). Dies wird bereits von der STIKO bei Personen unter 60 Jahren seit dem 1. April empfohlen, aber bisher mit 12-Wochen-Abstand.

Umgang mit überschüssigem Impfstoff von AstraZeneca in Praxen noch nicht geklärt

Aufgrund der neuen STIKO-Mitteilung zu den Kreuzimpfungen bleibt möglicherweise eine hohe Zahl an AstraZeneca-Impfdosen in den Arztpraxen ungenutzt und muss entsorgt werden, weil sie entweder nicht verimpft werden können oder weil die Haltbarkeit Ende Juli abläuft.

Die Bundesregierung gab zu diesem Thema am 7. Juli bekannt, im Laufe des Monats August die AstraZeneca-Impfstofflieferungen an Drittländer abzugeben. So sollen bis Jahresende insgesamt 30 Millionen Impfdosen von AstraZeneca sowie auch des Impfstoffs von Johnson & Johnson an Entwicklungsländer verteilt werden – beispielsweise über die Initiative Covax.

Wie mit bereits an Arztpraxen ausgelieferte Impfdosen von AstraZeneca verfahren werden soll, ist bislang noch nicht geklärt. Sobald nähere Informationen bezüglich des Umgangs mit überschüssigem Impfstoff von AstraZeneca bekannt sind, werden wir Sie informieren.

COVID-19-Genesenzertifikate ausstellen und abrechnen

Ärzt:innen können nachträglich Zertifikate für COVID-19-Genesene ausstellen – über die Webanwendung des RKI oder das Praxisverwaltungssystem. Die Abrechnung erfolgt monatlich über das Online-Portal.

[MEHR](#)

Bürgerfestung nur noch mit Corona-Warn-App

Tests gemäß Bürgerfestung sind ab 1. August nur noch gemäß TestV abrechenbar, wenn das Testergebnis über die Corona-Warn-App mitgeteilt und das COVID-19-Testzertifikat dort hinterlegt werden kann.

[MEHR](#)

HINWEIS: Die rot hinterlegte Schrift (bzw. die roten Felder) ist verlinkt mit dem dort beschriebenen Dokument.

Datenschutzerklärung und Impressum: Der Newsletter „Praxisinformationsdienst“ (PID) ist eine monatliche Information der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Berlin (KdÖR) für die Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten sowie deren Praxispersonal. Sie erhalten den kostenlosen Newsletter aufgrund Ihrer freiwilligen Eintragung. Möchten Sie diese Informationen zukünftig nicht mehr erhalten, senden Sie uns bitte eine formlose E-Mail an die Adresse kvbe@kvberlin.de. Selbstverständlich werden alle Ihre Daten vertraulich behandelt, die Einzelheiten dazu finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#). Hrsg.: Dr. Burkhard Ruppert (V. i. S. d. P.), Kassenärztliche Vereinigung Berlin, Masurenallee 6A, 14057 Berlin. Tel.: 030 / 31 003-0, www.kvberlin.de. Redaktion: Dörthe Arnold, Elena Reumschüssel, Michaela Oswald – Tel. Newsletter-Redaktion: 030 / 31 003-223. Kontakt zum Service-Center der KV Berlin: Tel.: 030 / 31 003-999, Fax: 030 / 31 003-900, E-Mail: service-center@kvberlin.de.